

# Bewerbung um eine Spende / Zuwendung

Einzureichen in allen Geschäftsstellen der Raiffeisenbank eG oder per E-Mail an marketing@die-raiffeisenbank.de



ANTRAGSTELLER:  Antragsteller ist Mitglied?  Ja Nein	NAME
	ANSCHRIFT
	TEL./HANDY
	E-MAIL
	SPENDENEMPFÄNGER:
BANKVERBINDUNG DES SPENDENEMPFÄNGERS:	ANSPRECHPARTNER/NAME DES VERTRETBERECHTIGTEN ORGANS
	TEL./HANDY
	E-MAIL
	KONTOINHABER
	IBAN
BIC	
NAME DES KREDITINSTITUTES	
Anschaffung, Projekt: Was soll mit der Spende gefördert bzw. angeschafft werden? Bitte beschreiben Sie das Projekt und fügen Sie ggfls. die Beschreibung diesem Formular als Anlage bei.	
Investitionsbetrag (in Euro):	

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Hinweis: Zur Vergabe von Spenden/Zuwendungen durch die Raiffeisenbank eG muss der Zuwendungsempfänger die auf der Folgeseite definierten Voraussetzungen erfüllen!

## Voraussetzungen für die Vergabe von Spenden / Zuwendungen

---

- Die Spende / Zuwendung darf ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 und 54 der Abgabenordnung dienen.
  - Der Zuwendungsempfänger muss als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch das Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes, von der Körperschaftssteuer befreit sein.
  - Die Spende darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte, nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Spendenempfänger auf dem Spendenantrag und später auf der Spendenbescheinigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Spenden weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.
  - Die Spende muss der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen.
  - Die Spende muss ordnungsgemäß verbucht werden.
  - Die Spende muss im Jahr der Antragstellung verwendet werden.
  - Der Spendenempfänger muss im Geschäftsgebiet der Raiffeisenbank eG ansässig sein.
  - Der Spendenempfänger muss zur Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung/ Spendenbescheinigung nach § 10 b EStG berechtigt sein.
  - Im Einzelnen kommen folgende Projekte für Spendenvergaben in Betracht:  
Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens. Des Weiteren Aktivitäten zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergarten- und Schulwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.  
Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.
- Nicht erlaubt sind z. B. Vergaben für die Mitfinanzierung von: Spenden ins Ausland bzw. außerhalb des Geschäftsgebietes der Raiffeisenbank eG; Honorare, die aus den Verwaltungskosten des Vereins/der Institution laufend zu zahlen sind; Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren; Sponsoring; laufende Kosten, die eine gemeinnützige Institution für Ihre Existenz benötigt.

Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt durch die Bank.

Raiffeisenbank eG  
Bürgerstraße 1, 22946 Trittau  
Tel. 04154/7966-1204  
[www.die-raiffeisenbank.de](http://www.die-raiffeisenbank.de).